

Aufgrund des Hess. Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761), § 1 – 3, 127, 153 wird folgende Nutzungsordnung für die Wissenszentren und Bibliotheken* der Lichtenbergschule Darmstadt erlassen:

Präambel

Die Wissenszentren der Lichtenbergschule sind eine freiwillige Leistung des Schulträgers und der gesamten Schulgemeinde. Der Betrieb der insgesamt 3 Einrichtungen (Kleines und Großes Wissenszentrum, LMF-Bibliothek) kann zunehmend nur durch das ehrenamtliche Engagement der Schulgemeinde in der gewohnten Weise aufrecht erhalten werden. Deshalb brauchen wir an dieser Stelle die Mithilfe der gesamten Schulgemeinde.

1 Zweck, Nutzung

Die Wissenszentren der Lichtenbergschule stehen allen Mitgliedern der Schulgemeinde (Lehrpersonal, Schüler) zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Es sind Arbeitsräume, in denen eine entsprechende ruhige Atmosphäre herrscht. Jeder Nutzer ist deshalb zu angemessenem, rücksichtsvollem Verhalten verpflichtet. Die Wissenszentren leihen aus den Ausleihbeständen Medien an Mitglieder der Schulgemeinde unentgeltlich aus. Die Wissenszentren stellen darüber hinaus die erforderlichen Lehr- und Lernmittel für den Unterricht im Rahmen der Lernmittelfreiheit unentgeltlich zur Verfügung.

Zutritt zur Lernmittelbibliothek haben ausschließlich Mitglieder der AG Bibliotheken und Mitarbeiter der Wissenszentren.

2 Anmeldung, Ausweis, Öffnungszeiten

Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Lichtenbergschule bleibt; der Verlust ist sofort anzuzeigen, für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt von €2,00 erhoben.

Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekannt gemacht

Der Nutzerkreis kann für Teilbereiche eingeschränkt werden.

Das kleine Wissenszentrum im Mensagebäude ist Schülern der Klassen 5-7 vorbehalten, das große Wissenszentrum steht allen Schülern zur Verfügung. Gemäß Hausordnung ist das große Wissenszentrum in der Zeit von 12 bis 14 Uhr den Schülern der Oberstufe vorbehalten.

In den Wissenszentren ist jegliche Aufnahme von Speisen und Getränken strikt untersagt, ebenso die Nutzung von Handys.

3 Internet, PC-Arbeitsplätze

Die Nutzung der PC-Arbeitsplätze, auch des Internets, ist ausschließlich schulischen Zwecken vorbehalten. Die LuO ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Seiten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Der Versand und Empfang von emails ist nicht gestattet.

Strikt untersagt ist der Aufruf jugendgefährdender, rechts- und sittenwidriger Dienste und Inhalte. Verstöße dagegen führen zum sofortigen Entzug der Nutzungserlaubnis für die Wissenszentren. Über weiterführende pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz.

Es ist untersagt, mitgebrachte Disketten oder Software zu verwenden sowie kostenpflichtige Sachverhalte zu kopieren oder anzufordern.

Vor der Internetnutzung müssen sich die Benutzer in die an der Ausleihtheke liegende Anmeldeleiste eintragen.

4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Gegen die Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art aus dem allgemeinen Ausleihbestand (nicht LMF) unentgeltlich bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verlängert werden. Entlehene Medien aus diesem Bestand können jederzeit zurückgefordert werden.

Präsenzbestände werden nicht verliehen.

Die Wissenszentren stellen darüber hinaus die erforderlichen Lehr- und Lernmittel für den Unterricht im Rahmen der Lernmittelfreiheit unentgeltlich zur Verfügung.

5 Behandlung der entlehnenen Medien, Haftung, Ersatzbeschaffung

Der/die Benutzer/in übernimmt es, sich bei der Entleihung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigungen von Leihexemplaren zählen insbesondere herausgerissene oder -getrennte Blätter, unbrauchbare Seiten oder Einbände, Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen, starke Verschmutzung –beispielsweise durch Flüssigkeiten und/oder Essensreste- und Flecken.

Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig. Bei vorzeitigem Verbrauch, unsachgemäßer Behandlung oder Verlust haben die Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern auf eigene Kosten Ersatz zu beschaffen.

Der Verlust entlehener Medien ist der Stadt- und Schulbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Es ist untersagt, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in haftbar.

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Säumnisentgelt von €1 pro Band und Woche zu entrichten.

6 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können ganz oder befristet von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Vor einem längeren Ausschluss von Schülern/Schülerinnen ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

7 Schlussbestimmung

Diese Nutzungsordnung tritt am 24.09.2008 in Kraft. Sie ist Bestandteil der Hausordnung der Lichtenbergschule, Gymnasium und Europaschule der Stadt Darmstadt.

(Herrmann (OStD), Schulleiter)

* Alle Wissenszentren und Bibliotheken werden im Text unter dem Begriff ‚Wissenszentren‘ subsumiert.